006-31-21-2970-004-004-01

Gemarkung Affolterbach

M 1:1000
Flur 5

Gezeichnet
Anzeigepflichtiger

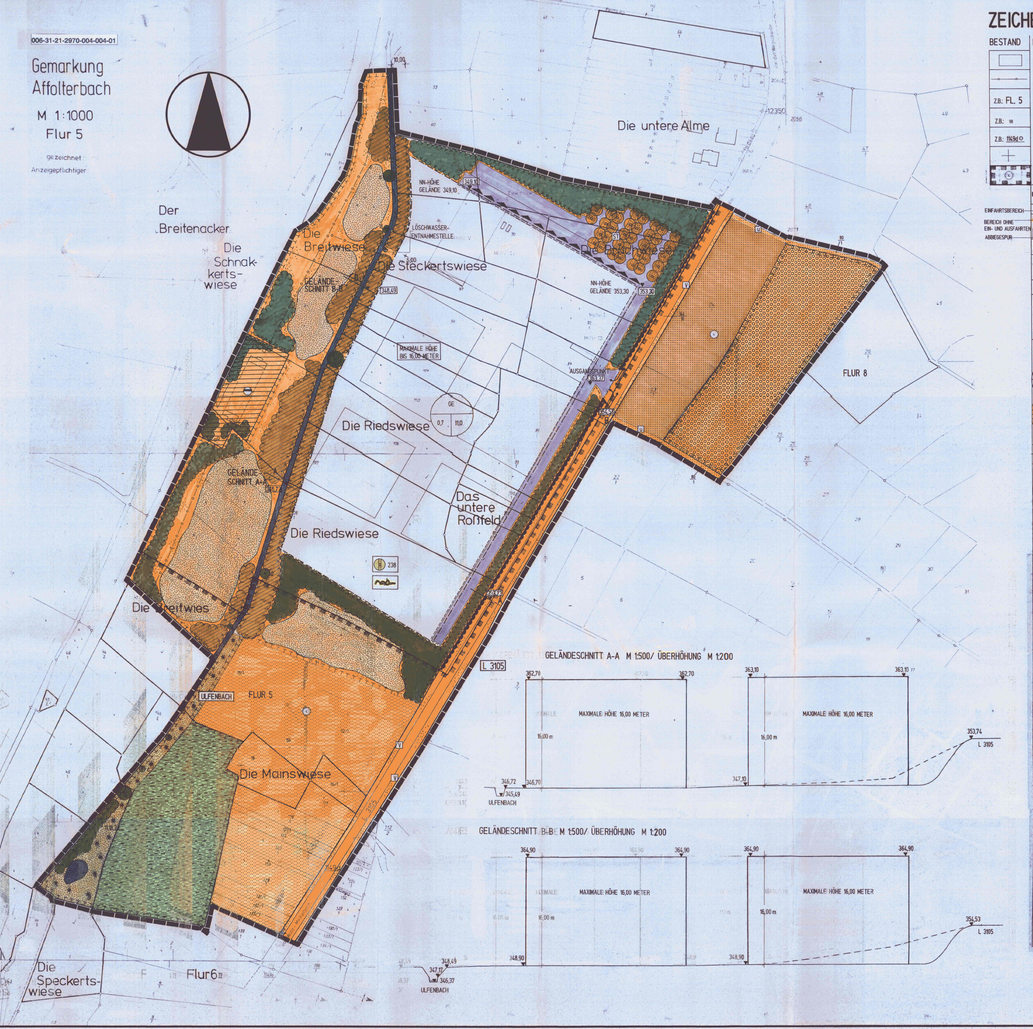

ZEICHENERKLÄRUNG

006-31-21-2970-004-004-01

BESTAND

- BAULICHE ANLAGEN
- FLURSTÜCKSGRENZE
- z.B. FL. 5 — FLUR NR.
- z.B. 18 — FLURSTÜCKSNUMMER
- z.B. 19/84 — KATASTERPOLYGONPUNKT
- KOORDINATENKREUZ
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET- "BERGSTRASSE-ODENWALD"
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS § 9 (7) BauGB
- BEGRENZUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11. BauGB
- FLÄCHE FÜR NEBENANLAGEN HIER: STELLPLÄTZE UND PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN STELLPLÄTZE UND PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN BEFESTIGTE FLÄCHEN § 9 (1) 4. BauGB
- BAUGRENZE, § 23 (3) BauNVO
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, § 23 BauNVO
- UNVERBINDLICHER GESTALTUNGSVORSCHLAG FÜR BAULICHE ANLAGEN UND PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- MAXIMALE HÖHE BIS 16,00 METER N.NN (ZL 4 BauNVO)
- GE 0,7 / 11,0 — ART DER NUTZUNG § 9 (1) 1. BauGB, GEWERBEGEBIET § 8 BauNVO; MASS DER NUTZUNG § 9 (1) 1. BauGB, GRZ § 19 BauNVO (ABSOLUTE, MAXIMALE ÜBERBAUBARE FLÄCHE 17647, 60 qm); MASS DER NUTZUNG § 9 (1) 1. BauGB, BMZ § 21 BauNVO
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN HIER: ABWASSER § 9 (1) 12. BauGB
- FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN HIER: ABWASSERKANAL, UNTERIRDISCH § 9 (1) 13. BauGB
- AUF DER NORDSEITE WIRD IM BEREICH DER BESTEHENDEN GEBÄUDE IN DER VORHANDENEN LÄNGE UND HÖHE EIN AKTIVER LÄRMSCHUTZ VON 6,70 m HÖHE FESTGESETZT. BEI FORTFALL MUSS EIN GLEICHWERTIGER ERSATZ ERFOLGEN (LÄRMSCHUTZWAND) § 9 (1) 24. BauGB
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT HIER: ACKER, GRÜNLAND § 9 (1) 18. a) BauGB
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN § 9 (1) 16. BauGB
- PFLANZBINDUNG VORH. BÄUME BIRNE (ULMUS LAEVIS), WEIDE (SALIX) § 9 (1) 25. b) BauGB
- PFLANZBINDUNG VORH. GEHÖLZE HOLUNDER (ILEX), WEIDE (SAL. EARLE 022) § 9 (1) 25. b) BauGB
- PFLANZBINDUNG VORH. SCHILF- UND HOCHSTAUDENFLUR § 9 (1) 25. b) BauGB
- PFLANZBINDUNG VORH. WIESE: MIT FRISCHER AUSPRÄGUNG -EXTENSIV GENUTZT, EINMALIGE MAHD IM HERBST -KEIN NÄHRSTOFFEINTRAG (AUSNAHMEFÄLLE) § 9 (1) 25. b) BauGB
- ANPFLANZEN EINER MEHRREIHIGEN PFLANZUNG AUS STANDORTTYPISCHEN LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN
  - LAUBBÄUME: z.B.: ESCHE (FRAXINUS EXCELSIOR), FELDAHORN (ACER CAMPESTRE), HAINBUCHE (CARPINUS BETULUS), STIELEICHE (QUERCUS ROBUR), VOGELBEERE (SORBUS AUCUPARIA), VOGELKIRSCHE (PRUNUS AVIUM), WEIDE (SALIX ALBA)
  - LAUBSTRÄUCHER: z.B.: HARTRIEGEL (CORNUS MAS), HASEL (CORYLUS AVELLANA), HECKENROSE (LONICERA XYLOSTEUM), HUNDSROSE (ROSA CANINA), ROTER HARTRIEGEL (CORNUS SANGUINEA), SALWEIDE (SALIX CAPREA), WASSERSCHNEEBALL (VIBURNUM OPULUS).

  ALS ÜBERGANG ZUR FREIEN LANDSCHAFT: AUF DER NORD.-OST.- UND SÜDSEITE
  GRÖSSE LAUBBÄUME: 16/18cm STAMMUMFANG (10% DER PFLANZFLÄCHE)
  GRÖSSE LAUBSTRÄUCHER: 60/80cm (90% DER PFLANZFLÄCHE)
  ABSTAND LAUBBÄUME: 8,00m, ABSTAND DER GEHÖLZE: 1,25-1,50m
  § 9 (1) 25. a) BauGB

FESTSETZUNGEN

- ANPFLANZEN EINER MEHRREIHIGEN PFLANZUNG AUS STANDORTTYPISCHEN LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN
  - LAUBBÄUME: z.B.: ERLE (ALNUS GLUTINOSA), ESCHE (FRAXINUS EXCELSIOR), FELDAHORN (ACER CAMPESTRE), HAINBUCHE (CARPINUS BETULUS), STIELEICHE (QUERCUS ROBUR), VOGELBEERE (SORBUS AUCUPARIA), VOGELKIRSCHE (PRUNUS AVIUM), WEIDE (SALIX ALBA)
  - LAUBSTRÄUCHER: z.B.: HARTRIEGEL (CORNUS MAS), HASEL (CORYLUS AVELLANA), HECKENROSE (LONICERA XYLOSTEUM), ROTER HARTRIEGEL (CORNUS SANGUINEA), SALWEIDE (SALIX CAPREA), WASSERSCHNEEBALL (VIBURNUM OPULUS).

  ALS UFERBEPFLANZUNG DES ULFENBACHES
  GRÖSSE LAUBBÄUME: 16/18cm STAMMUMFANG (10% DER PFLANZFLÄCHE)
  GRÖSSE LAUBSTRÄUCHER: 60/80cm (90% DER PFLANZFLÄCHE)
  ABSTAND LAUBBÄUME: 8,00m, ABSTAND DER GEHÖLZE: 1,25-1,50m
  § 9 (1) 25. a) BauGB
- 228 — GROSSKRONIGER LAUBBAUM: z.B.: SPITZAHORN (ACER PLATANOIDES), VOGELBEERE (SORBUS AUCUPARIA), VOGELKIRSCHE (PRUNUS AVIUM), WINTERLINDE (TILIA CORDATA)

  PFLANZUNG VON EINEM BAUM PRO 200qm ÜBERBAUBARER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, GRÖSSE LAUBBÄUME: 18/20cm STAMMUMFANG
  § 9 (1) 25. a) BauGB
- GROSSKRONIGER LAUBBAUM: z.B.: ESCHE (FRAXINUS EXCELSIOR), VOGELKIRSCHE (PRUNUS AVIUM) ZUM ÜBERSTELLEN DER STELLPLÄTZE
  GRÖSSE LAUBBAUM 18/20cm STAMMUMFANG
  § 9 (1) 25. a) BauGB
- ANPFLANZEN VON KLETTERPFLANZEN: z.B.: EFEU (HEDERA HELIX), WALDREBE (CLEMATIS VITALBA) ALS VERTIKALBEGRÜNUNG- 1 KLETTERPFLANZE PRO 3,00m FENSTER- UND TÜRLOSER BEREICH
  § 9 (1) 25. a) BauGB
- ANPFLANZEN VON GROSSKRONIGEN, BODENSTÄNDIGEN OBSTBAUM-HOCHSTÄMMEN OBSTBÄUME: z.B.: BIRETTACHER, ERBACHÖFENER, GEWÜRZLUIKEN, JAKOB LEBEL, SCHAFSNASE, WINTERRAMBOUR ALS STREUOBSTWIESE. GRÖSSE HOCHSTÄMME 8/10cm STAMMUMFANG
  - GEPLANTE WIESENFLÄCHEN
  - -BLUMENWIESE
  - -KEIN NÄHRSTOFFEINTRAG (AUSNAHMEFÄLLE)
  - -EXTENSIV GENUTZT, EINMALIGE MAHD IM HERBST
  - § 9 (1) 25. a) BauGB
- ANPFLANZEN VON SCHILF
  FLÄCHE MIT BIS ZU 0,80m TIEFER AUSMULDUNG
  § 9 (1) 25. a) BauGB
- UMWANDLUNG EINER INTENSIV GENUTZTEN WIRTSCHAFTSWIESE IN EINE EXTENSIV GENUTZTE WIESE MIT VERNÄSSUNG
  - -KEIN NÄHRSTOFFEINTRAG (AUSNAHMEFÄLLE)
  - -EINMALIGE MAHD IM HERBST
  - § 9 (1) 25. a) BauGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
  - -ERHALT DER WIESE MIT FRISCHER AUSPRÄGUNG
  - -EXTENSIV GENUTZT, EINMALIGE MAHD IM HERBST
  - -KEIN NÄHRSTOFFEINTRAG (AUSNAHMEFÄLLE)
  - -ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
  - -ERHALT VON SCHILF- UND HOCHSTAUDENFLUR
  - -GEPLANTE NEUPFLANZUNG VON LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN
  - -GEPLANTE NEUPFLANZUNG VON SCHILF
  - -GEPLANTE NEUPFLANZUNG VON OBSTBAUMHOCHSTÄMMEN
  - -GEPLANTE UMWANDLUNG EINER INTENSIV GENUTZTEN WIRTSCHAFTSWIESE IN EINE EXTENSIV NEHMUTZTE WIESE MIT VERNÄSSUNG
  - § 9 (1) 20. BauGB

HINWEIS:

UNBELASTETTES NIEDERSCHLAGSWASSER VON DACHFLÄCHEN SOLL UNTER BEACHTUNG DES NACHBARRECHTS DURCH VERSICKERUNG AUF DEN EIGENEN GRUNDSTÜCKEN DEM BODEN WIEDER ZUGEFÜHRT WERDEN.
DIE ABWASSERSATZUNG DER GEMEINDE WALD-MICHELBACH IST ZU BEACHTEN.

ÜBERSICHTSPLAN 1:25000

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB

006-31-21-2970-004-004-01

ZULÄSSIGE NUTZUNGEN BZW. NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN BauNVO
IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 23.01.1990

1.0 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) 1. BauGB

1.1.1 GE - GEWERBEGEBIET GEM. § 8 BauNVO
1.1.2 GRZ - GRUNDFLÄCHENZAHL 0,7 GEM. § 19 BauNVO
1.1.3 GFZ - GESCHOSSFLÄCHENZAHL 2,0 GEM. § 20 BauNVO

1.2.0 DIE BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, SOWIE DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEM. § 9 (1) 2. BauGB

1.2.1 ABWEICHENDE BAUWEISE, GEM. § 22 (4) BauNVO SIND ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE GEBÄUDE MIT EINER LÄNGE BIS ZU 100 METER ZULÄSSIG.
1.2.2 DIE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN WIRD GEM. § 16 (2) 4. BauNVO MIT MAXIMAL 16,00 METER ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE FESTGESETZT.
1.2.3 DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEM. § 23 BauNVO DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT.

1.3.0 DER BESONDERE NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN GEM. § 9 (1) 9. BauGB

1.3.1 DIE IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS LIEGENDEN GEWERBEFLÄCHEN SIND DER NUTZUNG DURCH DEN BESTEHENDEN BETRIEB ODER DURCH ORTSANSÄSSIGE BETRIEBE VORBEHALTEN.

1.4.0 WOHNUNGEN IN GEWERBEGEBIETEN GEM. § 8 (3) 1. BauNVO

1.4.1 GEM. § 1 (6) BauNVO WIRD FESTGESETZT, DASS NUR EINE WOHNUNG IM SINNE VON § 8 (3) 1. BauNVO IN ÜBERDECKTER BAULICHER VERBINDUNG MIT DEM BETRIEBSGRUNDSTÜCK ZULÄSSIG IST. (MAXIMAL 200,00qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)

1.5.0 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE GEM. § 9 (1) 4. BauGB

1.5.1 STELLPLÄTZE SIND AN DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN STELLE AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ANGEPFLANZTEN BÄUME.

1.6.0 ANSCHLUSS DES GEWERBEGEBIETES AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 11. BauGB

1.6.1 GEM. PLANZEICHNUNG ERFOLGT EIN ANSCHLUSS DES GEWERBEGEBIETES AN DE L 3105 MIT LINKS- UND RECHTSABBIEGESPUR.

1.7.0 MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT. GEM. § 9 (1) 20. BauGB

1.7.1 IN DEN ENTSPRECHEND DER ZEICHENERKLÄRUNG DURCH DIE PLANZEICHNUNG NÄHER BESTIMMTEN UMFANG SIND GEMÄSS DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS MIT INTEGRIERTEN LANDSCHAFTSPLAN LAUBBÄUME, OBSTBÄUME, LAUBSTRÄUCHER, SCHILF UND SONSTIGE BEPFLANZUNG ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN (DETAILLIERTE PFLANZENLISTE SIEHE ZEICHENERKLÄRUNG).

1.8.0 DAS ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN, OBSTBÄUMEN, LAUBSTRÄUCHERN, SCHILF UND SONSTIGER BEPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 25. a) BauGB, SOWIE DIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON LAUBBÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 25. b) BauGB

1.8.1 IN DEN ENTSPRECHEND DER ZEICHENERKLÄRUNG DURCH DIE PLANZEICHNUNG NÄHER BESTIMMTEN UMFANG (ALS VORAUSSETZUNG FÜR EINEN BESCHEID GEM. § 17B BauGB) SIND ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN LAUBBÄUME, OBSTBÄUME, LAUBSTRÄUCHER, SCHILF UND SONSTIGE BEPFLANZUNG ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN DIFFERENZIERUNG IN EINZELNEN SIEHE ZEICHENERKLÄRUNG.

1.8.2 DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZARGESTELLTEN LAUBBÄUME, OBSTBÄUME, LAUBSTRÄUCHER, SCHILF UND SONSTIGER BEPFLANZUNG MIT PFLANZDATUM UND PFLANZERHALTUNG SIND DAUERND ZU UNTERHALTEN SOWIE BEI AUSFALL NACHZUPFLANZEN.

1.8.3 ALS VERTIKALBEGRÜNUNG IST PRO 3,00 m FENSTER- UND TÜRLOSER BEREICH EINE KLETTERPFLANZE ZU PFLANZEN DIFFERENZIERUNG IM EINZELNEN SIEHE ZEICHENERKLÄRUNG.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN GEMÄSS § 87 (4) HBO UND § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.01.1977 (GVBL. S. 102) BESCHLOSSEN GEMÄSS § 5 HGO

2.1.0 DÄCHER UND DACHEINDECKUNGEN

2.1.1 ZULÄSSIG SIND NUR SATTEL-, WALM-, PULT- UND FLACHDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON MAXIMAL 30° ALTER TEILUNG.
2.1.2 DIE DÄCHER SIND MIT NATURFARBENEN DOCH EINGEBETTEN DACHSTEINEN ODER DACHPLATTEN
2.1.3 DO DECKEN (FARBE ROT BIS BRAUN) ES KÖNNEN AUCH DÄCHER MIT EXTENSIVER DACHBEGRÜNUNG AUSGEBILDET WERDEN. BEIM EINBAU VON ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SONNENENERGIE SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG. SOWEIT SICH DIE ANLAGEN DER ALLGEMEINEN GESTALTUNG ANPASSEN UND NICHT REFLEKTIERENDE SIND.

2.2.0 FARBIGE KUNSTSTOFFE UND VERGLASUNGEN

2.2.1 FARBIGE STARK MORTIERTE KUNSTSTOFFE UND FARBIGE VERGLASUNGEN SIND AN GEBÄUDEN UND NEBENGEBÄUDEN NICHT AUSNAHME DER FENSTER-, TÜR- UND TORFLÄCHEN NICHT GESTATTET.
2.2.2 KUNSTSTOFFVERKLEIDUNGEN IN KOMBINATION MIT ANDEREN WERTVOLLEN KÖNNEN VERWENDET WERDEN
2.2.3 ANGEBRACHT WERDEN, SOFERN SICH IN DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
2.2.4 FÜR EIN BETRIEB BEFINDET KANN AUSNAHMEWEISE EINE WERBEANLAGE VON MAXIMAL 2,00x16,00m 32,00qm ZUGELASSEN WERDEN.

2.4.0 STELLPLÄTZE FÜR ABFALLBEHÄLTER

2.4.1 ABFALL- UND MÜLLEIMER SIND MIT ORTSFESTEN ANLAGEN WIE MAUERN, ZÄUNEELEMENTEN UÄ. RÜCKSEICHEND ZU DEM STRASSERAUM UND DEN ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN ABZUGSÄNNEN ZÜSÄTZLICH SIND IMMERGRÜNE KLETTERPFLANZEN MIT Z.B. EFEU, ZUR VERTIKALBEGRÜNUNG ZU VERWENDEN.

2.5.0 EINFREIDIGUNGEN

2.5.1 DAS GEWERBEGEBIET IST IM ÄUSSEREN BEREICH MIT EINER FREIWACHSENDEN LAUBGEHÖLZPFLANZUNG EINZÄFREIDEN. IN BEREICH DIESER PFLANZUNG KANN AUCH EINE BIS ZU 2,00m HOHE OFFENE EINFRIEDUNG INTEGRIERT WERDEN. ALLE 100,00m SIND 20x20cm GROSSE ÖFFNUNGEN ALS DURCHSCHLUPF FÜR KLEINTIERE VORZUSEHEN.

2.5.2 DIE EINRICHTUNG VON STREIFENFUNDAMENTEN UND EINEM SOCKEL IST NICHT ZULÄSSIG.

2.6.0 GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

2.6.1 MIT AUSNAHME DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GEMÄSS § 23 BauNVO, DER VERKEHRSFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) 11. BauGB, DER FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN GEMÄSS § 9 (1) 4. BauGB UND DER FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) 18. a) BauGB SIND ALLE FLÄCHEN ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHEN UND ALS EINSATZ- UND AUSGLEICHSFLÄCHEN ANZULEGEN.

2.7.0 SICHERUNG DES ÜBERBODENS

2.7.1 DER IM PLANUNGSGEBIET BEFINDLICHE ÜBERBODEN IST BEI BAUTÄTIGKEITEN ENTSPRECHEND DIN 1915 ZU SICHERN. ÜBERDECKUNGEN DES BODENS MIT STERILEM ERDMATERIAL SIND UNTERSAGT. BETRIEBE VORBEHALTEN.
2.7.2 ABGEHOBENER ÜBERBODEN IST WÄHREND DER BAUZEIT BIS ZUR WIEDERVERWENDUNG AUF MEETEN VON HÖCHSTENS 150m HÖHE UND 4,00m BREITE AUFZUGESTEN.

2.8.0 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

2.8.1 NACH § 82 (1) NR. 19 HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO) HANDELT ORDNUNGSWIDRIG, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG ENTGEGEN ZIFFER 2.1.1 BIS 2.3.2 EINGOLALESSUCH DIE GESTALTUNG DER DÄCHER NICHT IN DER VORGESCHRIEBENEN ART VORNIMMT. DIESE ORDNUNGSWIDRIGKEITEN KÖNNEN NACH § 82 (3) HBO MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU DM 20000,00 GEAHNDET WERDEN.

ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN AUFGRUND § 3 (4) HeNatG, § 87 HBO IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BauGB

3.1.0 FÜR DIE LAUBBAUM- UND LAUBSTRAUCHBEPFLANZUNGEN SIND NUR STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE PFLANZEN ZU VERWENDEN.
3.1.1 NEUPFLANZUNGEN VON STANDORTFREMDEN NADELGEHÖLZEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
3.1.2 DIE AUSSENWÄNDE DER GEBÄUDE SIND MINDESTENS ZU 20% MIT SCHLING- UND KLETTERPFLANZEN DAUERHAFT ZU BEGRÜNEN.

PLANVERFAHREN

ÜBERNIMMUNGSVERMERK DES KATASTERAMTES:

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN
ÜBERNIMMUNG NACH DEM STANDE VOM 1997

Der Leiter des Amtes Darmstadt
Katasteramt Hauptstadt
Darmstadt 2
Amtliche Vermessungsstelle
Im Auftrag

HEPPENHEIM, DEN 13. Aug. 1997

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) BauGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG IN DER SITZUNG VOM 22.01.1996

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE WALD-MICHELBACH, DEN 23.02.1996 —BÜRGERMEISTER:

DER BESCHLUSS, DEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, WURDE GEM. § 2 (1) BauGB AM 26.03.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WALD-MICHELBACH, DEN 20.03.1996 —BÜRGERMEISTER:

BÜRGERBEI TEILUNG:

DIE BEKANNTMACHUNG DER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDE AM 20.03.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. ÖFFENTLICHE DARLEGUNG DER ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG UND ANHÖRUNG GEM. § 3 (1) BauGB AM 25.03.1996 - 15.04.1996

WALD-MICHELBACH, DEN 15.04.1996 —BÜRGERMEISTER:

AUSLEGUNGSBESCHLUSS:

DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE WALD-MICHELBACH HAT IN IHRER SITZUNG AM 22.05.1996 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WALD-MICHELBACH, DEN 23.10.1996 —BÜRGERMEISTER:

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 3 (2) BauGB ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 25.11.1996 - BIS 23.01.1997, DIE ART UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 15.11.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WALD-MICHELBACH, DEN 06.01.1997 —BÜRGERMEISTER:

DIE AUFGRUND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN WURDEN ÜBERPRÜFT. IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.02.1997 WURDE ÜBER DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN EIN BESCHLUSS GEFASST. DAS ERGEBNIS DIESES BESCHLUSSES WURDE DEN EINGEBENDEN AM 26.03.1997 SCHRIFTLICH MITGETEILT.

WALD-MICHELBACH, DEN 30.07.1997 —BÜRGERMEISTER:

SATZUNGSBESCHLUSS:

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG AUFGRUND DES § 5 HGO UND § 10 BauGB VON DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE WALD-MICHELBACH AM 22.07.1997

WALD-MICHELBACH, DEN 30.07.1997 —BÜRGERMEISTER:

GENEHMIGUNGSVERMERK:

Die Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 13.08.1997
Im Auftrag:
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEM. § 11 BauGB UND § 5 HGO AM 26.03.1997 IM AMTSBLATT ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT. DAMIT IST DER BEBAUUNGSPLAN SEIT 26.03.1997 RECHTSKRÄFTIG.

WALD-MICHELBACH, DEN 26.03.1997 —BÜRGERMEISTER:

BEBAUUNGSPLAN "INDUSTRIEGEBIET AFFOLTERBACH"-
BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDE WALD- MICHELBACH
VERBINDLICHER RAUELTPLAN GEM. § 8 ff BauGB
MIT-FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN GEM. § 87 HBO
ANLAGE ZU DEM BEBAUUNGSPLAN
BEGRÜNDUNG ZU DEM BEBAUUNGSPLAN
MIT ÜBERSCHLAGIGER KOSTENSCHATZUNG

FRIEIER LANDSCHAFTS- UND GARTENARCHITEKT BOLA AKH VOLKER W. GÜRTLER DIPL. ING. IN DER BERLICH 3 64521 GROSS-GERAU	TEL. NR. 06152/55729 /59938 /59938 TELEFAX NR. /59242
PROJEKT 31-94	GEMEINDE WALD- MICHELBACH BEBAUUNGSPLAN
PLAN GR. 150x80cm	INDUSTRIEGEBIET AFFOLTERBACH"- BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
PLÄN	BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN — NR. 17/95
MASS - STAB 1:1000 / 1:2500	ÄNDERUNG 26.01.1996/20.11.1995/ 01.01.1996/01.10.1996/ 29.01.1997
DATUM 03.02.1995	GEZEICHNET G/SI — UNTERSCHRIFT